

Fischerei- und Gewässerschutz-Verein Lilienthal und Umgebung e.V.

Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.
Anerkannt nach § 59 Bundes-Naturschutzgesetz



Hinweise für Neumitglieder

Mitglieds-Nummer: _____

Auf folgende besondere Inhalte des Fischereivereins bin ich hingewiesen worden:

1. Der Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr wird sofort nach Beitragserhebung mittels SEPA-Einzugsverfahren fällig.
2. Für die Ausstellung des Mitgliedsausweises des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. entsteht eine einmalige Gebühr in Höhe von 5,00 EUR. Der Mitgliedsausweis hat nur Gültigkeit mit der eingeklebten aktuellen Jahres-Beitragsmarke.
3. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Fischereivereins und muss bei Austritt zurückgegeben werden. Im Falle des Austritts und nicht zurückgegebenem oder verloren gegangenen Mitgliedsausweis wird eine Gebühr von 10,00 EUR per SEPA Einzugsverfahren fällig.
4. Ebenso wird für nicht abgegebene Fangkarten (spätester Abgabetermin hierfür ist der 10. Januar des folgenden Jahres) eine Gebühr von 10,00 EUR per SEPA Einzugsverfahren fällig.
5. Bei Mitgliedern, die am Gewässer ohne gültige Papiere angetroffen werden, erhebt der Verein eine Gebühr von 10,00 EUR per SEPA Einzugsverfahren.
6. Das Mitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigter ermächtigen den Angelverein ausdrücklich solange von dem SEPA-Mandat Gebrauch zu machen, bis sämtliche offen stehende Forderungen beglichen sind. Dieses gilt ausdrücklich auch für die Zeit nach dem Austritt, so dass ein Entzug des SEPA-Mandates erst nach vollständiger Begleichung aller Forderungen wirksam wird.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, am Arbeitsdienst teilzunehmen. Bei nicht geleistetem Arbeitsdienst werden die dafür fälligen Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührentabelle mit der nächsten Beitragserhebung per SEPA Einzugsverfahren eingezogen.
8. Im Falle des Austritts und nicht geleistetem Arbeitsdienst wird der Betrag per SEPA Einzugsverfahren separat eingezogen.
9. Ein Neumitglied ohne absolvierte Fischereiprüfung verpflichtet sich im Sinne des Tierschutzgesetzes ab dem 12. Lebensjahr am nächsten Vorbereitungslehrgang zur Sportfischerprüfung teilzunehmen. Ansonsten erfolgt auf Grund der Gesetzeslage (§4 Bundes-Tierschutzgesetz) automatisch zum Jahresende der Ausschluss aus dem Verein.
10. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. **Kündigungen per E-Mail werden nur an vorstand@die-woerpe.de akzeptiert!**
11. Veränderungen der Anschrift und Bankverbindungen müssen dem Verein umgehend mitgeteilt werden (per E-Mail an schriftfuehrer@die-woerpe.de oder per Brief).
12. Wer seinen Angelplatz verunreinigt, muss mit dem entschädigungslosen Entzug des Fischereierlaubnisscheins rechnen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die o.a. Punkte durchgelesen und verstanden habe und diese akzeptiere.

Ort, Datum

Unterschrift Neumitglied (bei Jugendlichen auch Erziehungsberechtigter)